



Stadt Halle (Saale)

19.05.2020

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 14.05.2020:

zu 4.1 Einrichtung eines Behindertenbeirates Vorlage: VII/2020/00946

Abstimmungsergebnis:

zugestimmt mit Änderungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage.

1. Neu: § 2 Abs. 5
In allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung aller entscheidungsrelevanten Informationen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
2. Neu: § 2 Abs. 6
Der Behindertenbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder Sachverständige sein, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind.
3. § 4 Abs. 1
Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenverbände durch den ~~Oberbürgermeister~~ **Stadtrat** berufen.
Der Behindertenbeirat strebt in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen an.



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 14.05.2020:

**zu 4.1.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Einrichtung eines Behindertenbeirates
Vorlage: VII/2020/01044**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Einzelpunktabstimmung:

Zu 1:

Stadträt/-innen: **Mit Patt abgelehnt**
5 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Zu 2.:

Stadträt/-innen: **Mit Patt abgelehnt**
5 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Zu 3.:

Stadträt/-innen: einstimmig zugestimmt

Zu 4:

Stadträt/-innen: einstimmig zugestimmt
7 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Zu 5.:

Stadträt/-innen: mehrheitlich zugestimmt
6 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen



Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage mit folgenden Änderungen:

4. § 2 Abs. 2
Er ~~kann~~ **soll** Handlungsempfehlungen an den Stadtrat und die Stadtverwaltung erstellen.
5. § 2 Abs. 3
Der Behindertenbeirat soll bei Planung und Errichtung ~~relevanter~~ öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben der Stadt Halle (Saale) zum Thema Barrierefreiheit gehört werden.
6. Neu: § 2 Abs. 5
In allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung aller entscheidungsrelevanten Informationen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
7. Neu: § 2 Abs. 6
Der Behindertenbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder Sachverständige sein, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind.
8. § 4 Abs. 1
Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenverbände durch den ~~Oberbürgermeister~~ **Stadtrat** berufen. **Der Behindertenbeirat strebt in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen an.**



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 14.05.2020:

**zu 4.2 Förderung von Angeboten und Projekten entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Arbeit
Vorlage: VII/2020/01288**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschluss:

- 1) Der Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss bestätigt die noch nicht ausgereichten Fördermittel der Produkte 1.31151.03 und 1.33101 für Angebote und Projekte - siehe Anlage 1, Teil 1, und Anlage 2 - für das Haushaltsjahr 2020.
- 2) Der Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss bestätigt die noch nicht ausgereichten Fördermittel des Produkts 1.41431 für die Suchtberatungsstellen und die Suchtpräventionsfachstellen - siehe Anlage 3 - für das Haushaltsjahr 2020.

Uta Rylke
Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 14.05.2020:

**zu 5.1 Antrag der Freien Demokraten (FDP) zu Kindern ohne Schulspeisung
Vorlage: VII/2020/00805**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

In unseren Schulen in Halle gibt es Kinder die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, obwohl sie bzw. die Eltern ein Anrecht auf Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket hätten. Es mangelt am Stellen der Anträge durch die Eltern.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Schulsozialarbeiter dazu zu verpflichten, dass sie diese Kinder ausfindig machen und deren Eltern zu ihren Rechten in Bezug auf die Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket aufzuklären und ihnen beim Ausfüllen der Anträge helfen. In Schulen, in denen keine Sozialarbeiter vorhanden sind, müssen die Schulsekretäre dazu verpflichtet werden. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat vierteljährlich über die ermittelten Fallzahlen.

Uta Rylke
Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 14.05.2020:

**zu 5.1.1 Änderungsantrag der Stadträte Herr Nette und Herr Menke zum Antrag der Freien Demokraten (FDP) zu Kindern ohne Schulspeisung (VII/2020/00805)
Vorlage: VII/2020/00875**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

~~In unseren Schulen in Halle gibt es Kinder die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, obwohl sie bzw. die Eltern ein Anrecht auf Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket hätten. Es mangelt am Stellen der Anträge durch die Eltern. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Schulsozialarbeiter dazu zu verpflichten, dass sie diese Kinder ausfindig machen und deren Eltern zu ihren Rechten in Bezug auf die Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket aufzuklären und ihnen beim Ausfüllen der Anträge helfen. In Schulen, in denen keine Sozialarbeiter vorhanden sind, müssen die Schulsekretäre dazu verpflichtet werden. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat vierteljährlich über die ermittelten Fallzahlen.~~

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulen im Stadtgebiet, an denen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unterrichtet werden, zu kontaktieren und die Schulleiter und das jeweilige Lehrerkollegium in geeigneter Form entweder schriftlich oder aber in Form eines Vortrages darüber zu unterrichten, wie juristisch korrekt bei der Feststellung, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von Ihren Eltern nicht ausreichend mit Nahrung versorgt werden vorgegangen werden muss.**
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Jahr 2019 Meldungen der jeweiligen Schulen für jede Schule gesondert zu erfassen und dem Stadtrat über diese Meldungen sowie über die durch die Stadtverwaltung veranlassten Maßnahmen halbjährlich, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, dem Stadtrat zu berichten.**



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 14.05.2020:

**zu 5.1.2 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum Antrag der Freien Demokraten (FDP) zu Kindern ohne Schulspeisung (VII/2020/00805)
Vorlage: VII/2020/00876**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

In unseren Schulen in Halle gibt es Kinder die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, obwohl sie bzw. die Eltern ein Anrecht auf Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket hätten. Es mangelt am Stellen der Anträge durch die Eltern.

Die Stadtverwaltung ~~wird beauftragt~~ **wirkt darauf hin**, die Schulsozialarbeiter ~~dazu zu verpflichten~~ **dazu anzuhalten**, dass sie diese Kinder ~~ausfindig machen und deren Eltern zu Beginn des Schuljahres auf den Elternversammlungen die Teilhabemöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes erläutern~~ **zu ihren Rechten in Bezug auf die Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket aufzuklären und ihnen den Eltern beim Ausfüllen der Anträge helfen**. In Schulen, in denen keine Sozialarbeiter vorhanden sind, **werden nach Möglichkeit von den kommunalen Trägern der Schulsozialarbeit entsprechende Maßnahmen durchgeführt**. **Um sicherzustellen, dass nicht manche Eltern bei der Infoveranstaltung aus Scham auf die Entgegennahme verzichten, werden die Antragsformulare und Informationsmaterialien allen Kindern am nächsten Tag mitgegeben**. ~~müssen die Schulsekretäre dazu verpflichtet werden~~. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat vierteljährlich über die ermittelten Fallzahlen.

Uta Rylke
Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 14.05.2020:

**zu 5.1.3 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der Freien Demokraten (FDP) zu Kindern ohne Schulspeisung (VII/2020/00805)
Vorlage: VII/2020/01017**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird geändert und erhält folgende Fassung:

~~In unseren Schulen in Halle gibt es Kinder die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, obwohl sie bzw. die Eltern ein Anrecht auf Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket hätten. Es mangelt am Stellen der Anträge durch die Eltern.~~

- ~~1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Schulsozialarbeiter dazu zu verpflichten, dass sie diese Kinder ausfindig machen und deren ihrer Informationspflicht nachzukommen, anspruchsberechtigte Familien Eltern zu ihren hinsichtlich der Leistung „kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ innerhalb des Rechten in Bezug auf die Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaketes aufzuklären, und ihnen beim Ausfüllen der Anträge helfen. In Schulen, in denen keine Sozialarbeiter vorhanden sind, müssen die Schulsekretäre dazu verpflichtet werden. sie bei der Antragstellung zu unterstützen sowie geeignete Strategien zu entwickeln, wie noch mehr Eltern erreicht werden können (z.B. regelmäßige Mitteilungen im Amtsblatt).~~
- ~~2. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat vierteljährlich über die ermittelten Fallzahlen. das Verhältnis der Anspruchsberechtigten und der Inanspruchnahme.~~